EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATS
vom 3. Dezember 1962
betreffend Einführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung über die Durchführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs;

in der Erwägung, daß die Änderungen für die in den Listen A und B der Anlage zu dieser Entscheidung aufgeführten Tarifstellen aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sind, da sie insbesondere dem Bemühen entspringen, einerseits die Zollsätze der Waren entsprechend ihrem Bearbeitungsgrad aufeinander abzustimmen und andererseits den Warenverkehr der Gemeinschaft mit dritten Ländern zu begünstigen;

in der Erwägung, daß die in der Liste C der genannten Anlage aufgeführten Änderungen der Tarifnummer 07.01 zum Zweck haben, Unvollkommenheiten oder redaktionelle Ungenauigkeiten der deutschen Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs zu beseitigen und diese Fassung den anderen amtlichen Fassungen dieses Tarifs anzugleichen;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird entsprechend den dieser Entscheidung beigefügten Listen A, B und C geändert.

Artikel 2

Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Entscheidung zu ergreifenden Maßnahmen werden wirksam :

a) am 1. Januar 1963 für die in den Listen A und C aufgeführten Änderungen,

b) am 1. Juli 1963 für die in Liste B aufgeführten Änderungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO

ANLAGE

Liste A

a) Die „ Zusätzliche Vorschrift 1 " zu Kapitel 22 ist wie folgt zu ändern :

1. Für die Anwendung der Tarifnummer 22.05 gilt folgendes :

A. als Schaumwein (Tarifnr. 22.05 A) gelten folgende Waren :

a) Waren in Flaschen mit Sektkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;

b) Waren in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 2 atü, gemessen bei 20° C.

B. und C. (Wortlaut unverändert)

b) Die Tarifnummern 10.05, 12.07, 15.04, 16.03, 20.06, 27.07, 33.01, 53.11 und 75.05 sind wie folgt zu ändern :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
10.05	Mais :	
	A. Hybridmais, zur Aussaat (*a*)	frei
	B. (unverändert)	
	(*a*) (Beibehaltung der bestehenden Anmerkung)	
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert :	
	A. (unverändert)	
	B. Chinarinde	frei
	C. bis K. (unverändert)	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert :	
	A. Leberöle von Fischen :	
	I. Kabeljauleberöl	6 %
	II. andere	frei
	B. und C. (unverändert)	
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	A. von 20 kg oder mehr	frei
	B. und C. (unverändert)	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol :	
	A. (unverändert)	
	B. andere :	
	I. und II (unverändert)	
	III. in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	a) von 4,5 kg oder mehr :	
	1. bis 5. (unverändert)	
	b) von weniger als 4,5 kg	(unverändert)
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse :	
	A. bis E. (unverändert)	
	F. Anthrazen	frei
	G. (unverändert)	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide :	
	A. ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht :	
	I. von Zitrusfrüchten	(unverändert)
	II. andere :	
	a) Geraniumöl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl	5 %
	b) andere	frei
	B. und C. (unverändert)	
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren :	
	A. mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %
	B. (unverändert)	
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet :	
	A. roh vom Gießen oder von der elektrolytischen Herstellung, in beliebiger Form, auch nur zerschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	5 %
	B. und C. (unverändert)	

Liste B

a) In Kapitel 22 ist eine neue wie folgt gefaßte „Zusätzliche Vorschrift 2" einzufügen :

2. Für die Anwendung der Tarifstellen 22.05 B III a) und B IV a) gelten als Weine mit Ursprungsbezeichnung nur folgende Weine : Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal.

   Diese Weine gehören jedoch nur dann zu den angegebenen Tarifstellen, wenn für sie ein durch die zuständigen Behörden anerkanntes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

b) Die gegenwärtige Zusätzliche Vorschrift 2 zu Kapitel 22 wird „Zusätzliche Vorschrift 3".

Liste C

Die deutsche Fassung der Tarifnummer 07.01 ist wie folgt zu ändern :

(Die französische, italienische und niederländische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs bleiben unverändert).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	A. bis F. (unverändert)	
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln :	
	I. (unverändert)	
	II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben :	
	a) (unverändert)	
	b) (unverändert)	
	III. (unverändert)	
	H. bis O. (unverändert)	
	P. Pilze und Trüffeln :	
	I. Zuchtpilze	(unverändert)
	II. (unverändert)	
	Q. bis S. (unverändert)	